

ARZNEIMITTELRECHT

Medikamenten-Reimport eingeschränkt zulässig

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 12. Januar 2012 (Az: I ZR 211/10) neben dem Reimport auch Rabatte auf nichtverschreibungspflichtige Medikamente für teilweise zulässig erachtet.

Die beklagte Apothekerin bot ihren Kunden an, Medikamente bei einer Apotheke in Budapest zu bestellen und zusammen mit einer Rechnung dieser Apotheke bei ihr abzuholen. Den Kunden versprach sie dabei einen Rabatt in Höhe von 22% bei nichtverschreibungspflichtigen und von 10% bei verschreibungspflichtigen Medikamenten. Hierin sieht der BGH keinen Verstoß gegen das Verbringungsverbot nach § 73 Arzneimittelgesetz, weil arzneimittelrechtlich die inländische Apotheke der Beklagten Empfängerin der von der Budapester Apotheke versandten Arzneimittel sei. Somit liege kein Versand unmittelbar an den Endverbraucher vor. Die Gewährung eines Rabatts bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sei allerdings zu untersagen, weil die Beklagte diese als inländische Apothekerin abgebe. Daran ändere auch das praktizierte Modell der Vermittlung eines Kaufvertrages nichts.
(mitgeteilt von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg)

VERTRAGSARZTRECHT

LSG Berlin-Brandenburg kippt G-BA-Beschluss

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2011 (Az: L 1 KR 184/11 ER) hat das Landesozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die Festbetragsfestsetzung für Arzneimittel mit dem Wirkstoff Escitalopram vorläufig ausgesetzt.

Zuvor hatten der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Neubildung der Festbetragsgruppe „Selektive Serotonin-Wiederaufnahme-Hemmer, Gruppe 1“ der Stufe II nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V, bestehend aus den Wirkstoffen Citalopram und Escitalopram zur Behandlung von Depressionen, und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen für diese Gruppe einen Festbetrag von 15,01 Euro beschlossen.

Derzeit sei von der Rechtswidrigkeit dieser Festsetzung auszugehen, führt der Senat aus. Der Beschluss des G-BA leide an Beurteilungsfehlern. Ferner liege eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Arzneimittel mit dem Wirkstoff Escitalopram vertreibenden Antragstellerin vor. Bis zur endgültigen Entscheidung des Rechtsstreits wird der Festbetrag für diesen Wirkstoff daher nicht angewandt. Die Krankenkassen sind folglich verpflichtet, Patienten die Behandlungskosten mit CipraleX® ohne Zuzahlung zu erstatten.
(mitgeteilt von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg)



IHR PLUS IM NETZ
Urteil: www.iww.de
Abruf-Nr. xxxxxx



IHR PLUS IM NETZ
Beschluss:
www.iww.de
Abruf-Nr. xxxxxx

**Beurteilungsfehler
des G-BA**

**Gericht gewährt
einstweiligen
Rechtsschutz -
Urteil abzuwarten**